

Verwaltungsakt vom 26.02.2021

Das Zweigkomitee

Az. 1-2/2020

Zur Neuordnung des Archivwesens der Religionsgemeinschaft, erlässt das Zweigkomitee als Aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft am 26. Februar 2020 gegenüber

- 1.) dem Zweigbüro,
- 2.) der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V. (WTG) folgenden

Verwaltungsakt:

I. Aufgabenzuteilung

(1) Die bisher von dem Zweigbüro als auch von der WTG geführten Archive werden mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II zum „Jehovas Zeugen, Archiv Zentraleuropa“ zusammengelegt.

(2) Die Verwaltung und rechtliche Vertretung des Archivs erfolgt durch die WTG.

(3) Das Archiv handelt als Einrichtung der WTG im Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Jehovas Zeugen, Archiv Zentraleuropa“.

(4) Zur Fortführung bereits bestehender Rechtsbeziehungen kann das bisher als Archiv des Zweigbüros geführte Teilarchiv weiterhin unter dem bisher genutzten Namen handeln.

II. Zusammenlegung der Archive

(1) Das Zweigbüro stellt der WTG alle Exponate und sonstigen Gegenstände seines Archivs als Leihe auf Dauer zur Verfügung und räumt dieser sämtliche Nutzungsrechte an ihnen ein.

(2) Das Zweigbüro bevollmächtigt die WTG zur Vornahme jedweder Rechtshandlung in eigenem Namen oder im Namen des zusammengelegten Archivs – sei es die Verleihung von Archivgegenständen an Dritte, den Verkauf oder Schenkung von Gegenständen sowie die Rechteübertragung auf Dritte –, die der sachgerechten Verwaltung des Archivs dienlich ist, soweit diese in Übereinstimmung mit dem Zweck der Religionsgemeinschaft und den religionsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt. Im Zweifel oder im Fall des Widerspruchs durch das Zweigbüro ist die Genehmigung des Zweigkomitees einzuholen.

(3) Gegenstände, die dem Archiv neu zugewendet oder

erworben werden, werden Eigentum der WTG, außer der Zuwendende verfügt ausdrücklich eine andere Rechtskörperschaft als Empfänger.

III. Finanzielle Ausstattung

(1) Die WTG bestreitet die Erfüllung der ihr mit diesem Verwaltungsakt zugeordneten Aufgabe unentgeltlich. Ebenso ist eine Auslagenerstattung ausgeschlossen.

(2) Es gilt die Regelung aus Absatz II aus dem Verwaltungsakt 2-2/2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3, 2009) entsprechend.

IV. Geltung

Die Regelung tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Die Adressaten dieses Verwaltungsakts werden bis dahin die notwendigen vertraglichen Absprachen zur Umsetzung des Verwaltungsakts schließen.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.02.2021: Frankfurt-Albanisch, Müllheim-Albanisch,

zum 01.03.2021: Oberhausen-Romani (Serbien).

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Namensänderung einer Versammlung beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2021: Hechingen in Mössingen-Süd.

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.02.2021: Neu-Isenburg-Polnisch und Frankfurt-Polnisch zu Frankfurt-Polnisch,

zum 01.03.2021: Oberhausen-Kroatisch/Serbisch und Bottrop-Süd zu Bottrop-Süd.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).